

Satzung

über die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen in Pliezhausen (Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 578, ber. S. 720) und deren Änderungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 25.10.1988 folgende Satzung erlassen, in Kraft getreten am 29.10.1988, geändert durch Satzung vom 29.02.2000, in Kraft getreten am 04.03.2000, geändert durch Satzung vom 17.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert durch Satzung vom 16.10.2001, in Kraft getreten am 19.10.2001, geändert durch Satzung vom 20.03.2007, in Kraft getreten am 23.03.2007, geändert durch Satzung vom 28.06.2017, in Kraft getreten am 30.06.2017.

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Sport-, Gemeinde- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Pliezhausen:

1. Sporthalle Pliezhausen
2. Gemeindehalle Pliezhausen
3. Mehrzweckhalle Rübgarten
4. Turnhalle Gniebel

§ 2 **Zweckbestimmung**

- (1) Die Hallen und die dazugehörigen Nebenanlagen sind Eigentum der Gemeinde Pliezhausen. Sie dienen dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde. Für Veranstaltungen politischen Inhalts stehen sie nicht zur Verfügung. Die Sporthalle Pliezhausen ist in der Regel nur für sportliche Übungszwecke und Veranstaltungen zu nutzen. Die Gemeindehalle Pliezhausen ist vorwiegend kulturellen Veranstaltungen vorbehalten und nur sehr eingeschränkt für sportliche Zwecke nutzbar. Der Einsatz von speziellen Hallenkugeln sowie allen Arten von Bällen, einschließlich Softbällen, ist in der Gemeindehalle Pliezhausen untersagt.

Die Gemeinde Pliezhausen wendet erhebliche Mittel auf, um dem Bedürfnis der Bevölkerung, insbesondere der Schulen und (sporttreibenden) Vereine, nach sportlicher und kultureller Betätigung durch den Bau und die Unterhaltung der Hallen und Gebäude gerecht zu werden.

Die Gemeinde erwartet daher von allen Benutzern und Besuchern, dass sie die Hallen und Gebäude mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln.

- (2) Die Hallen stehen den Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen und Institutionen/Organisationen (Gruppen) der Gemeinde zur Verfügung. Schulsport und Vereinssport haben Vorrang.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich den dazugehörigen Nebenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der jeweiligen Halle unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde stets Folge zu leisten. Beauftragte der Gemeinde sind die jeweils zuständigen Hausmeister oder deren Stellvertreter.

§ 3 Überlassung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht. Eine Überlassung erfolgt grundsätzlich an die Vereine, Gruppierungen/Institutionen sowie die Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Pliezhausen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Falle allen anderen Benutzungsarten vor.
- (2) Die Überlassung der Hallen zu Übungszwecken erfolgt in der Regel nur an Gruppen und Vereine mit einer Mindeststärke von 8 Personen. Erfolgt die Benutzung von weniger als 8 Personen, so kann die Überlassung der Halle eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindeverwaltung. Der Schulsport ist von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
- (3) Für sich wiederholende Benutzungen oder Veranstaltungen (Schulsport, Übungsbetrieb der Vereine und dgl.) stellt die Gemeindeverwaltung auf Grundlage der von den Schulen, Vereinen und Gruppen beantragten Belegungszeiten jährlich einen Belegungsplan auf. Für den Konditionsraum in der Sporthalle wird jährlich ebenfalls ein separater Belegungsplan aufgestellt.

§ 4 Antragstellung, Antragsgenehmigung, Genehmigungsrücknahme

- (1) Der Antrag auf Überlassung für eine Veranstaltung muss mindestens 6 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingehen. In dem Antrag müssen Art und Dauer der Veranstaltung, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter bzw. Benutzer enthalten sein. Als Antrag gelten auch entsprechend gekennzeichnete Terminlisten für Verbandsspiele und Wettkämpfe.

(2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, ist grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die schriftliche Zusage der Gemeindeverwaltung erteilt ist. Die Genehmigung kann Bestimmungen enthalten, die über die Benutzungsordnung hinausgehen.

(3) Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass höchstens für die

- Gemeindehalle Pliezhausen – Bestuhlung ohne Tische	506 Besucher
- Gemeindehalle Pliezhausen – Bestuhlung mit Tischen	360 Besucher
- Mehrzweckhalle Rübgarten – Bestuhlung ohne Tische	452 Besucher
- Mehrzweckhalle Rübgarten – Bestuhlung mit Tischen	304 Besucher
- Mehrzweckhalle Gniebel – Bestuhlung ohne Tische	210 Besucher
- Mehrzweckhalle Gniebel – Bestuhlung mit Tischen	144 Besucher

Zutritt haben dürfen.

Die Besucherzahlen für die Mehrzweckhallen Rübgarten und Gniebel gelten ohne Aufstellung einer Bühne. Bei Aufstellung einer Bühne sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung hinsichtlich Fluchtwegen und Abständen einzuhalten. Die maximale Besucherzahl vermindert sich entsprechend je nach Flächengehalt der Bühne.

(4) Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Gemeinde zurückgenommen werden, wenn

a) die Benutzung der Hallen durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen Gründen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,

b) die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden,

c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Hallen nicht erlaubt hätte,

d) das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht vollständig bezahlt worden ist.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

(5) Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes durch den Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift können durch die Gemeinde Schadenersprüche gegenüber dem Veranstalter oder Benutzer geltend gemacht werden.

(6) Die vorstehenden Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für die in § 3 Abs. 3 genannten Benutzungen.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Hallen stehen bis auf weiteres dem Unterrichts- und Übungsbetrieb wie folgt zur Verfügung
 - a) dem Schulsport

Montag von 09.15 Uhr – 17.40 Uhr
Dienstag – Donnerstag von 07.30 Uhr – 17.40 Uhr
Freitag von 07.30 Uhr – 16.00 Uhr
 - b) den Vereinen und sonstigen Gruppen

Montag – Freitag von 18.00 Uhr – 22.00 Uhr.
- (2) Die Hallen müssen spätestens um 22.15 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleieräume vollständig geräumt sein.
- (3) An Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg sind die Hallen ganztägig für den Übungsbetrieb geschlossen.
- (4) Die Räume werden vom Hausmeister bei einer Veranstaltung dem jeweiligen Verantwortlichen übergeben. Diese gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend gemacht werden. Die aufsichtsführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, vor Beginn des Schulsports bzw. Übungsbetriebs die zur Nutzung überlassenen Räume auf Mängel zu kontrollieren.

Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das in den Räumen befindliche Inventar.
- (5) Den Veranstaltern, Benutzern, Besuchern und sonstigen Dritten wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte hat auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden.
- (6) Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Bei Veranstaltungen darf Musik über Zimmerlautstärke nur bis 2.00 Uhr; ab 22.00 Uhr bei geschlossenen Fenstern und Türen gespielt werden.
Die Veranstaltungen enden spätestens um 3.00 Uhr.
- (7) Die Gemeindeverwaltung kann von den Regelungen in Abs. 1 und 3 Ausnahmen zulassen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Pliezhausen überlässt dem Nutzer die Halle und deren Nebeneinrichtungen und die Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Im Zusammenhang mit der Benutzung stehen auch z.B. Proben, Vorbereitung und Aufräumarbeiten sowie Parkbereiche, die von Besuchern oder sonstigen Dritten genutzt werden.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 7 Hallenbuch

- (1) In den jeweiligen Hallen liegen Benutzungsbücher aus, welche dazu dienen, die Hallenbenutzung bzw. -belegung und etwaige Beanstandungen zu notieren. Die aufsichtsführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, die Hallenbenutzung in diesem Buch unterschriftlich zu bestätigen, aufgetretene Schäden und Schadensverursacher namentlich einzutragen.
- (2) Sollte mehrmals die Eintragung in das Hallenbuch versäumt werden, kann von der Gemeinde ein Bußgeld bis zu 25 Euro verhängt werden. In besonders schweren Fällen kann ein Hallenverbot erteilt werden.
- (3) Diese Regelung gilt auch für den Konditionsraum in der Sporthalle.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist verboten
- a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - b) die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen oder sonstwie zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art im oder am Gebäude,
 - c) Werbung für Unternehmen im und am Gebäude noch auf dem gesamten Hallengrundstück zu betreiben. In Einzelfällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.
 - d) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
 - e) Hunde oder andere Tiere in die Halle mitzubringen,
 - f) Motor- oder Fahrräder in der Halle oder an deren Außenwänden abzustellen,
 - g) Sportgeräte über den Hallenboden zu schleifen,
 - h) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen durchzuführen, ausgenommen sind Übungen mit speziellen Hallenkugeln,
 - i) Knallkörper und Wunderkerzen abzubrennen,
 - k) auf den Tischen und Stühlen sowie den Tribünenbänken zu stehen,
 - l) Getränke und Essen in die Umkleide-, Duschräume, die Geräteräume, den Konditionsraum, bei Sportveranstaltungen und während des Schul- und Übungsbetriebes auf die Spielflächen und in den Zuschauerbereich zu bringen bzw. dort zu sich zu nehmen.
- (2) Dem Veranstalter oder Benutzer ist es untersagt, Speisen und Getränke ohne schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung (Wirtschaftserlaubnis) zuzubereiten oder zu verabreichen.
- (3) Die Hallen und die Garderobe werden außerhalb des Schul- und Übungsbetriebes eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter oder Benutzer mit der Gemeinde-

verwaltung spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine andere
Öffnungszeit vereinbaren.

- (4) Die technischen Anlagen (wie z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhänge, Beleuchtungsanlagen) dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung des Hausmeisters dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.
- (5) Das Rauchen in den Hallen ist grundsätzlich verboten. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter oder Benutzer sein besonderes Augenmerk zu richten. Im Einzelfall werden bei kulturellen und Sportveranstaltungen im Außenbereich entsprechende Aschenbecher aufgestellt.
- (6) Schüler und Angehörige von Sportübungsgruppen dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer oder Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Der Lehrer oder Übungsleiter hat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Halle als Letzter zu verlassen.
- (7) Das Betreten der Hallen mit Straßenschuhen ist nur im Eingangsbereich, im Zuschauerbereich und in den Umkleidekabinen zulässig. Alle übrigen Bereiche, insbesondere die Sportflächen dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen mit farblosen und ungeharzten Sohlen betreten werden. Bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen ist das Betreten der Sportfläche in den Mehrzweckhallen mit Straßenschuhen erlaubt.
- (8) Das Foyer und grundsätzlich auch alle Nebenräume – mit Ausnahme des Dusch-, Umkleide- und WC-Bereichs – dürfen, außer bei Notfällen, beim Schulsport und dem gesamten Übungsbetrieb nicht betreten werden.
- (9) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht, d.h. eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Die Benutzung des Konditionsraums ist nur mit für Krafttraining ausgebildeten Übungsleitern zulässig.
- (10) Bei sportlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter oder Benutzer für die dauernde Anwesenheit einer in „Erste Hilfe“ ausgebildeten Person verpflichtet.
- (11) Turngeräte sind nach Gebrauch auf die niedrigste Höhe einzustellen und wieder ordnungsgemäß an ihre Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Außerhalb der Hallen dürfen die im Eigentum der Gemeinde stehenden Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung verwendet werden.
- (12) Vereinseigene Geräte und Gegenstände dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in den zugewiesenen Räumen untergebracht werden. Die Geräte sind als Eigentum des Vereins zu kennzeichnen. Für die Betriebssicherheit der vereinseigenen Geräte sowie für die ordnungsgemäße Befestigung ist der jeweilige Verein verantwortlich.
- (13) Speziell für eine Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.

- (14) Die Großgeräte stehen grundsätzlich allen Besuchern unverschlossen zur Verfügung (Ausnahme: Euro-Trampolin).
- (15) Das Euro-Trampolin wird nur zur Verfügung gestellt, wenn ein entsprechend ausgebildeter Übungsleiter anwesend ist. Der Schlüssel ist beim Hausmeister erhältlich.
- (16) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.
- (17) Wettkampfbälle sowie Wettkampfszubehör sind in einem gesonderten Schrank aufbewahrt und werden vom Hausmeister bei entsprechenden Veranstaltungen ausgegeben.
- (18) Für jedes Hallendrittel der Sporthalle stehen Sportgeräte zur Verfügung. Die Geräte sind farblich gekennzeichnet und sind nach deren Benutzung auf die vorgesehenen Plätze ordnungsgemäß zurückzustellen.
- (19) In der Sporthalle ist das Durchsteigen durch den Trennvorhang verboten. Sportliche Übungen dürfen nur so ausgeführt werden, dass der Trennvorhang nicht beschädigt werden kann.
- (20) Der Zugang in die Sporthalle direkt über den Außengeräteraum ist untersagt.
- (21) Das Erfordernis einer Feuer- und Sicherheitswache bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen wird von der Gemeindeverwaltung festgestellt.
- (22) Der Veranstalter oder Benutzer ist verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein Vertreter des Veranstalters oder Benutzers hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein.
- (23) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Benutzer die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten und ist für die Einhaltung verantwortlich.
- (24) Der Veranstalter oder Benutzer hat die Halle nach Veranstaltungen jeweils besenrein zu verlassen.
- (25) Das Aufstellen von Stühlen und Tischen in den Mehrzweckhallen ist entsprechend den Anweisungen des Hausmeisters zugelassen und vom Veranstalter oder Benutzer selbst vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln, nach Beendigung der Veranstaltung sauber abzuwischen und entsprechend den Anweisungen des Hausmeisters aufzuräumen.
- (26) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt bei der Gemeindeverwaltung übergibt. Eine Haftung der Fundgegenstände wird nicht übernommen.

§ 9 Küchennutzung

- (1) Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der Mehrzweckhallen in Pliezhausen und Rübgarten die Küche und deren Einrichtung für Veranstaltungen zur Verfügung.
Für die Bewirtschaftung der Halle in Gniebel wird von der Gemeinde die Küche der Grundschule zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände gelten als von der Gemeinde ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter oder Benutzer vor der Benutzung keine Mängel geltend macht.
- (3) Die Betriebsanleitungen der Küchengeräte und –einrichtungen sind genau zu beachten.
- (4) Es ist verboten, Frittierfett und sonstige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen behindern oder erschweren oder deren Einleitung verboten ist.
- (5) Die benutzten Gläser, Geschirr und Bestecke, Kochtöpfe, Pfannen, Aschenbecher und dgl. sind nach Gebrauch zu säubern und ordnungsgemäß aufzuräumen. Beschädigte oder abhandengekommene Gegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen.
- (6) Der Veranstalter oder Benutzer ist verpflichtet, die Reinigung der Küche zu übernehmen. Die Reinigung hat am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach zu erfolgen.
- (7) Die Küche wird vom Hausmeister zusammen mit dem Veranstalter oder Benutzer am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach auf Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft und abgenommen.

§ 9a Cafeteria in der Sporthalle

- (1) Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der Sporthalle für Sportveranstaltungen die Cafeteria zur Verfügung. Die Bewirtschaftung hat durch den Veranstalter oder Benutzer zu erfolgen.
- (2) Es dürfen nur Getränke und kalte Speisen ausgegeben werden. Die Zubereitung von Speisen ist untersagt. Die Getränke und Speisen dürfen nur innerhalb der Cafeteria verzehrt werden. Es dürfen nur alkoholfreie Getränke angeboten und getrunken werden.
- (3) Gläser, Geschirr, Bestecke und dgl. werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Reinigung der Cafeteria hat durch den Veranstalter oder Benutzer am Tag der Veranstaltung zu erfolgen. Die Cafeteria wird vom Hausmeister zusammen mit dem Veranstalter oder Benutzer auf Sauberkeit und Vollständigkeit überprüft und abgenommen.

§ 10

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Der Gemeinde Pliezhausen steht das Recht zu, die sofortige Räumung und Rückgabe der Hallen und ihrer Nebenräume zu fordern, wenn Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde Pliezhausen sind ausgeschlossen.
- (2) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der vom Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde getroffenen Anordnungen kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen. Weitere Maßnahmen, z.B. Hausverbot, bleiben vorbehalten.
- (3) Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters oder Benutzers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Veranstalter/Benutzer haftet für den durch den Verzug eventuell entstehenden Schaden.
- (4) Der Gemeinde steht ebenfalls das Recht zu, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung eine Vertragsstrafe von bis zu 250 EUR zu erheben.

§ 11

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Bei Rücktritt vom Vertrag durch die Gemeindeverwaltung gilt § 4 Abs. 3.
- (2) Der Vertragsnehmer kann jederzeit von dem geschlossenen Vertrag zurücktreten. Ist die Zahlung eines Entgelts vereinbart, so ist dieses außer im Falle von § 4 Abs. 4 b) – d) und § 10 Abs. 3 wieder zu erstatten.

§ 12

Zutritt bei Veranstaltungen

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Hallen auch während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

§ 13
Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Hallen durch Vereine, Gruppen und sonstige Veranstalter wird ein Benutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 29. Oktober 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Sport- und Mehrzweckhallen außer Kraft.